

Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2024

5967

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Lehrpersonalverordnung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2024,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 19. Juni 2024 der §§ 7 Abs. 4 und 29d sowie des Anhangs lit. A der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

A. Ausgangslage

Der Regierungsrat beauftragte 2008 die Bildungsdirektion, den Berufsauftrag für Lehrpersonen der Volksschule anzupassen. 2013 erfolgte die Beschlussfassung zu den entsprechenden Änderungen des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31). Auf Gesetzesstufe wurden fünf Tätigkeitsbereiche einer Lehrperson – Unterricht, Schule, Zusammenarbeit, Weiterbildung und Klassenlehrperson – festgelegt und die Zeiterfassung geregelt. Auf Verordnungsebene erfolgte die Präzisierung der fünf Tätigkeitsbereiche. Die Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) wurde 2015 vom Kantonsrat genehmigt und vom Regierungsrat auf das Schuljahr 2017/2018 in Kraft gesetzt. Seither gilt für Lehrpersonen der Volksschule der «neu definierte Berufsauftrag» (nBA) und damit ein Jahresarbeitszeitmodell.

Eine von der Bildungsdirektion in Auftrag gegebene externe Evaluation zeigte auf, wie der nBA in Schulen und Gemeinden in den ersten drei Jahren seit Inkrafttreten umgesetzt wurde. Sie kommt zum Schluss, dass eine Mehrheit der Befragten am nBA festhalten möchte, gleichzeitig aber Verbesserungen notwendig sind (vgl. Neu definierter Berufsauftrag für Lehrpersonen der Volksschulen des Kantons Zürich, Evaluationsbericht, 2020 [zh.ch/de/bildung/bildungssystem/studien-in-der-bildung/neu-definierter-berufsauftrag.html]).

B. Ziele und Umsetzung

Damit der nBA seine erwünschte Wirkung erzielen kann, sind Anpassungen der Lehrpersonalverordnung notwendig. Die vorliegende Änderung beschränkt sich auf Anpassungen auf Verordnungsstufe, die unabhängig von einer allfälligen Gesetzesanpassung erfolgen können. Die Veränderungsänderungen unterliegen gemäss § 28 Abs. 2 LPG teilweise der Genehmigung durch den Kantonsrat.

a) Erhöhung der Ressourcen der Schulleitungen

Die Belastung der Schulleitungen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Schulleitungen sind beispielsweise seit 2021 abschliessend verantwortlich für die jährliche Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen. Der neue Berufsauftrag verlangt zudem nach einer stärkeren Führung und Gestaltung durch die Schulleitungen. Weiter sind die Schulleitungen gerade in ausserordentlichen Situationen (vgl. Coronapandemie, schulpflichtige Kinder aus der Ukraine, Lehrpersonenmangel) in besonderem Masse beansprucht und stellen eine zentrale Stütze des Schulsystems dar. Die Evaluation des nBA hat diesbezüglich bestimmte Defizite aufgezeigt, was unter anderem mit mangelnden zeitlichen Ressourcen der Schulleitungen erklärt werden kann. Die zeitlichen Ressourcen für die Schulleitungen sollen deshalb mit einer moderaten Erhöhung der Vollzeiteneinheiten (VZE) ausgebaut werden.

b) Neue Lohnkategorie für Schulleitungen

Da die Tätigkeit der Schulleitungen in den letzten Jahren insgesamt anspruchsvoller wurde, erfolgte eine Neubewertung der Stelle anhand der Vereinfachten Funktionsanalyse. Dabei wurde ein Vergleich der Funktionen und Aufgaben der Schulleitungen mit ähnlichen Berufen der öffentlichen Hand unter dem Aspekt der Gleichwertigkeit sowie gleicher Einstufung im Lohnsystem des Kantons Zürich vorgenommen. Die Neubewertung der Funktion Schulleitung hat ergeben, dass vollständig ausgebildete Schulleitende neu in die Lohnklasse 22 (bisher Lohn-

klasse 21) eingereicht werden sollen. Entsprechend sollen die Lohnkategorien in der LPVO um die neue Lohnkategorie VI erweitert werden.

c) **Zusätzliche Ressourcen für Lehrpersonen in der Berufseinführung**

Der Einstieg in den Lehrberuf ist anspruchsvoll und zeitaufwendig. Deshalb sollen Lehrpersonen in der Berufseinführung mehr Arbeitszeit für den Tätigkeitsbereich Unterricht zugesprochen werden.

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Mit Beschluss Nr. 347/2023 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, eine Vernehmlassung zur Weiterentwicklung des auf Gesetzes- und Verordnungsstufe ausformulierten Berufsauftrags der Lehrpersonen der Volksschule durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren wurde im März 2023 eröffnet und bis Ende 2023 ausgewertet. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Direktionen des Regierungsrates, die Schulgemeinden und Trägerschaften der Sonder- und Spitalschulen sowie Organisationen und Verbände. Insgesamt gingen 156 Stellungnahmen ein.

Die zur Vernehmlassung vorgelegten Änderungen der Lehrpersonalverordnung werden von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet. Begrüsst werden insbesondere die Erhöhung der VZE für Schulleitungen, die höhere Einreihung der Schulleitungen und die Erhöhung des Lektionenfaktors für Lehrpersonen in der Berufseinführung. Dabei wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Erhöhungen moderater auszugestalten seien, als dies in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen war. Diesem Anliegen wird Rechnung getragen. Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und insbesondere die Gemeinden werden die VZE für Schulleitungen nicht um 50% der heutigen Mittelzuteilung, sondern um 30% erhöht, was rund zwei Drittel der in der Vernehmlassung vorgesehenen Ausweitung entspricht. Die Erhöhung der zusätzlichen Arbeitszeit für Lehrpersonen in der Berufseinführung ist neu auf drei Stunden pro Wochenlektion statt der in der Vernehmlassung vorgesehenen vier Stunden festzulegen.

In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, den Faktor der jährlichen Arbeitszeit für den Tätigkeitsbereich Unterricht von heute 58 auf 60 Stunden pro Wochenlektion zu erhöhen. Dieses Vorhaben findet unter den Vernehmlassungsteilnehmenden insgesamt eher Zustimmung, wobei die grossen finanziellen Auswirkungen auf den Kanton

und die Gemeinden kritisiert werden. Ausserdem wird angeregt, die Erhöhung zu halbieren und gestaffelt einzuführen. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und unter Berücksichtigung der grossen finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden ist von der Anpassung des Lektionenfaktors abzusehen. Ein grosser Teil der Lehrpersonen profitiert von der Erhöhung der Pauschale für Klassenlehrpersonen. Mit Sicht auf die Praxis erscheint diese Anpassung dringlicher.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkung

Mit Beschluss vom 19. Juni 2024 betreffend Änderung des Lehrpersonalgesetzes, Anpassung neu definierter Berufsauftrag, unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Antrag zur Änderung des Lehrpersonalgesetzes, womit die bisherige zwingende Arbeitszeiterfassung gemäss § 19b Abs. 3 LPG abgeschafft werden soll (Vorlage 5966). Sollte der Kantonsrat diese Gesetzesänderung beschliessen, werden namentlich §§ 10 und 11 LPVO entsprechend anzupassen sein. Bis dahin sollen die Bestimmungen über die Arbeitszeit so weit angepasst werden, als dies keiner Gesetzesänderung bedarf.

§ 7. Unterricht a. im Allgemeinen

Gemäss Abs. 4 soll die zusätzliche Arbeitszeit für Lehrpersonen in der Berufseinführung von heute 1,5 Stunden auf 3 Stunden pro Wochenlektion erhöht werden. Der Einstieg in den Lehrberuf ist anspruchsvoll und zeitaufwendig. Mit der Erhöhung der Arbeitszeit pro Wochenlektion wird diesem Umstand besser Rechnung getragen.

§ 29d. Einreihung und Einstufung der Schulleitung

In Abs. 1 wird neu die Lohnkategorie VI eingeführt. Die Tätigkeit der Schulleitung wurde in den letzten Jahren anspruchsvoller und deshalb neu bewertet (vgl. vorstehend B). Die Neubewertung hat eine Einreihung in eine höhere Lohnklasse ergeben. Die neu zu schaffende Lohnkategorie VI gemäss Anhang A entspricht der Lohnklasse 22 von Anhang 1 der VVO. Ohne Ausbildung werden Schulleitungen in die Lohnkategorie V eingereiht.

In Abs. 2 erfolgt die redaktionelle Anpassung aufgrund der neu geschaffenen Lohnkategorie VI.

Anhang zur Lehrpersonalverordnung

A. Lohnskala (§§ 14–29d)

Aufgrund der Änderung in § 29d wird die neue Lohnkategorie VI aufgenommen.

E. Auswirkungen

1. Private

Die vorgesehene Verordnungsänderung hat Auswirkungen auf Private, wenn diese als neue Lehrpersonen oder als Schulleitungen an der Volksschule tätig sind. Die vorgesehenen Massnahmen führen zu einer Entlastung für Lehrpersonen in der Berufseinführung und für Schulleitungen zu einer höheren Lohneinreihung. Ansonsten haben die Gesetzes- und Verordnungsänderungen keine direkten Auswirkungen auf Private.

2. Gemeinden

Die Gemeinden übernehmen 80% der Besoldung der dem LPG unterstehenden Lehrpersonen und Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Rahmen der zugewiesenen oder gewährten Vollzeiteinheiten angestellt sind (vgl. § 61 Abs. 1 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [VSG, LS 412.100]).

Die vorgesehenen Erhöhungen der Ressourcen für Schulleitungen haben finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Berechnung der VZE für Schulleitungen gemäss § 2c LPVO hängt unter anderem vom Lektionenfaktor ab. Dieser soll unverändert bleiben (vgl. vorstehend C). Die jährlichen Mehrkosten für die Gemeinden für die Erhöhung der Ressourcen betragen gerundet 19 Mio. Franken. Für die Einreihung der vollständig ausgebildeten Schulleitungen in die neue Lohnklasse VI betragen die jährlichen Mehrkosten für die Gemeinden rund 10 Mio. Franken.

Die Erhöhung des Lektionenfaktors für Lehrpersonen in der Berufseinführung kann zu geringen Mehrkosten führen. Die Schulpflege entscheidet selber darüber, ob die zusätzlichen Mittel dafür zur Verfügung stehen.

3. Kanton

Gemäss § 61 Abs.1 VSG übernimmt der Kanton insgesamt 20% der Besoldung der dem LPG unterstehenden Lehrpersonen sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Rahmen der zugewiesenen oder gewährten Vollzeitstellen angestellt sind. Für die vorgesehene Erhöhung der Ressourcen für Schulleitungen betragen die jährlichen Kosten gerundet 5 Mio. Franken. Für die Einreihung der Schulleitenden belaufen sich die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten für den Kanton auf rund 2 Mio. Franken.

Die Mehrkosten des Kantons sind im Konsolidierungs- und Finanzplan (KEF) 2024–2027 nicht enthalten. Sie sind auf die Inkraftsetzung der Verordnung hin zusätzlich in den KEF aufzunehmen.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorliegende Verwaltungsänderung führt zu keinen Mehrbelastungen bei Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1).

G. Inkraftsetzung

Der Regierungsrat wird über die Inkraftsetzung der Verwaltungsänderung beschliessen, nachdem der Kantonsrat die Änderung von §§ 7 Abs. 4 und 29d sowie von Anhang lit. A LPVO genehmigt hat. Die Inkraftsetzung soll gleichzeitig mit der Änderung des Lehrpersonalgesetzes (Anpassung neu definierter Berufsauftrag, Vorlage 5966) erfolgen.

H. Genehmigung

Bestimmungen in Ausführung von § 13 Abs. 1 und §§ 19a–19c LPG bedürfen gemäss § 28 Abs. 2 LPG der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Änderung der §§ 7 Abs. 4 und 29d sowie von Anhang lit. A LPVO zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli	Kathrin Arioli

Anhang

Lehrpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 19. Juni 2024; Mittelzuteilung, Arbeitszeit, Lohneinreihung)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

§ 7. Abs. 1–3 unverändert.

Unterricht
a. im
Allgemeinen

⁴ Lehrpersonen in der Berufseinführung gemäss der Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule vom 1. März 2023 (BLVV) wird pro Wochenlektion jährlich pauschal eine zusätzliche Arbeitszeit von 3 Stunden angerechnet.

§ 29 d. ¹ Schulleiterinnen und Schulleiter mit entsprechender Ausbildung werden in der Lohnkategorie VI gemäss Teil A des Anhangs eingereiht. Ohne Ausbildung werden sie in der Lohnkategorie V eingereiht.

Einreihung und
Einstufung der
Schulleitung

² Ist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter bisher als Lehrperson angestellt, erfolgt der Wechsel in die Lohnkategorie VI bzw. V unter Beibehaltung der bisherigen Einstufung.

Abs. 3–5 unverändert.

Anhang zur Lehrpersonalverordnung

A. Lohnskala (§§ 14–29 d)

Kategorien III, IV und V bleiben unverändert.

	Stufe	Kategorie VI in Franken
2. Lohnmaximum	27	192 760
	26	190 858
	25	188 956
	24	187 054
1. Lohnmaximum	23	185 152
	22	183 250
	21	181 348
	20	179 444
	19	177 540
	18	175 641
	17	173 741
	16	171 837
	15	169 933
	14	168 031
	13	166 132
	12	164 228
	11	162 325
	10	157 886
	9	153 445
	8	149 009
7	144 573	
6	140 134	
5	135 692	
4	131 255	
3	126 816	
Anlaufstufen	2	122 379
	1	118 796

lit. B und C unverändert.